Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK)

Vom 11. August 2020 (Stand 18. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und § 75 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002[2)],

beschliesst:

§ 1 Ziele

[1] Diese Verordnung regelt die Mitsprache und Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

§ 2 Organisation

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Stufenkonferenz. Es sind dies die Stufenkonferenzen:

a. Kindergarten;
b. Primarschule Unterstufe;
c. Primarschule Mittelstufe;
d. Sekundarschule;
e. Spezielle Förderung;
f. Sonderschule;
g. Gymnasium;
h. Berufsfachschule;
i. Musikschule.

[2] Die Stufenkonferenzen bilden zusammen die Gesamtkonferenz (Amtliche Kantonalkonferenz, AKK).

[3] Die Stufenkonferenzen und die Gesamtkonferenz werden vom Vorstand der AKK geführt.

1) SGS 100
2) SGS 640

[4] Der Vorstand der AKK setzt sich zusammen aus je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der 9 Stufenkonferenzen, 1 Präsidentin oder 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidentin oder 1 Vizepräsidenten sowie 1 Aktuarin oder 1 Aktuar.

[5] Es können Plenar- und Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.

[6] Zusätzlich kann der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen einsetzen.

[7] Die Einzelheiten zu Organisation, Wahlen, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsordnung

[1] Die Plenarversammlung der Gesamtkonferenz erlässt eine Geschäftsordnung.

[2] Findet keine Plenarversammlung statt, kann diese Aufgabe stellvertretend die Delegiertenversammlung der Gesamtkonferenz wahrnehmen.

[3] Die Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 4 Aufgaben

[1] Die Konferenzen:

a. nehmen Stellung zu allen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene;
b. bringen die Meinungen ihrer Mitglieder in konsolidierter Form in den Meinungsbildungsprozess der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein;
c. arbeiten im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Projekten oder in Arbeitsgruppen mit;
d. sind Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[2] Der Vorstand konsolidiert die Stellungnahmen der einzelnen Konferenzen und nimmt eine Priorisierung vor.

[3] Die Konferenzen nehmen ihre Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahr.

[4] Die Konferenzen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische oder pädagogische Fragen rechtzeitig konsultiert.

§ 5 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder sind:

a. die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
b. die Lehrerinnen und Lehrer der privaten Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons;

c. weitere am Unterricht beteiligte Mitarbeitende der Schulen.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Plenarversammlungen

[1] Die Plenarversammlungen finden nach Bedarf und in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den zuständigen Schulleitungskonferenzen statt.

[2] Die Teilnahme an den Plenarversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Mitglieder obligatorisch.

[3] Die Plenarversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

[4] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Delegiertenversammlung

[1] Die Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf und in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion statt.

[2] Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Delegierten obligatorisch.

[3] Die Delegiertenversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

[4] Delegierte sind in der Regel Mitglieder der Konventsleitungen der Schulen.

[5] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Budget

[1] Das Budget der AKK umfasst die Kosten für:

a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Stufenkonferenzen und der Gesamtkonferenz;
b. die Vergütung der Vorstandsmitglieder;
c. die Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen;
d. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen des Vorstandes.

[2] Das Budget und eine Mehrjahresplanung müssen von der BKSD genehmigt werden.

[3] Der Vorstand verantwortet die Rechnungslegung.

§ 9 Vergütung Vorstand

[1] Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die 40 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

[2] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Aktuarin oder der Aktuar erhalten eine Stundenentlastung, die je 20 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

[3] Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes wird eine Entlastung von insgesamt 15 Lektionen gewährt. Die Aufteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vergütung Arbeitsgruppen

[1] Die Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 23. März 2010[3)] über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

§ 11 Kostentragung

[1] Die Kosten für die Entlastung gemäss § 9 sowie die der Vergütung gemäss § 10 werden vom Kanton getragen.

3) SGS 158.12

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.08.2020	18.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2020.064

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.08.2020	18.01.2021	Erstfassung	GS 2020.064